

Hinweise zum Verhalten bei Streik auf Dienstreisen

Bei den letzten Streiks haben einige Streikende reklamiert, dass aus dem Streikaufruf nicht eindeutig hervorgeht, wie man sich auf Dienstreise verhalten soll. Wir versuchen hier, die am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten und hoffen, dass damit die meisten Fallkonstellationen abgedeckt werden.

1. Darf ich zu Streikzwecken bei meinem Außeneinsatz vor Ort meinen Drehauftrag unterbrechen oder verweigern?

Eindeutig ja. Weder der Vorgesetzte, noch „das Team“ kann einem das Streikrecht nehmen. Wenn einer im Team streiken will, bleibt den anderen nichts anderes übrig, als ebenfalls nicht zu arbeiten. Allerdings streiken die anderen dann nicht, sie sind bloß am Arbeiten gehindert.

2. Darf ich beim Außeneinsatz wegen des Streiks den Dreh abbrechen und mit dem Dienstfahrzeug nach Hause fahren?

Dreh abbrechen ist zwangsläufige Folge beim Streiken, also ja. Eigenmächtig ein Dienstfahrzeug zu nehmen und außerplanmäßig nach Hause zu fahren ist **nicht** zulässig! Davor muss das O.K. des Vorgesetzten eingeholt werden. Wenn kein O.K. zu bekommen ist, muss man vor Ort bleiben!

Der Vorgesetzte entscheidet, ob das Team während des Streiks vor Ort bleibt, um den Dreh danach gegebenenfalls fortzusetzen, oder ob die Rückfahrt angetreten werden soll. Wenn die Rückfahrt angetreten wird, dann unterbricht das Team für die Fahrzeit die Streikteilnahme (es führt ja eine Diensthandlung durch), d.h. für diese Zeit darf der Arbeitgeber dann auch keinen Lohnabzug vornehmen. Andererseits hätte das Team da theoretisch ein Vetorecht, denn Fahren ist zumindest für den Fahrer Arbeit, und zu der kann man ja im Streik nicht verpflichtet werden. Aber auch passiv Reisen gilt bis zu einer im Tarifvertrag festgelegten Maximaldauer ebenfalls als Arbeitszeit.

Es ist dringend anzuraten, eine vom Vorgesetzten genehmigte Rückfahrt anzutreten, weil sich sonst die Frage der Spesen (Hotelkosten etc.) ergeben würde.

3. Wie kann ich als ver.di-Mitglied im Außendienst/-einsatz während des Streiks meine Teilnahme am Streik dokumentieren und wie bzw. wo kann ich mich in Streiklisten eintragen?

Im Grunde genau so, wie das die Kollegen im Betrieb auch tun, bloß eben erst verzögert nach der Rückkehr: Indem Sie einen Antrag auf Streikgeld bei ver.di stellen und darin angeben, wieviel anrechenbare Arbeitszeit Ihnen dadurch vermutlich entgangen ist (also abschätzen, wie lange der Einsatz wahrscheinlich gedauert hätte oder melden, mit wieviel Stunden

er angesetzt war). Streikunterstützung wird nur im Falle des Lohnabzugs gewährt. ver.di kann einen Nachweis darüber fordern, dass tatsächlich Gehalt einbehalten wurde.

4. Wem muss ich mitteilen, dass ich gestreikt habe?

Niemandem. Der BR muss es selbst merken, wenn nichts gedreht wurde.

5. Darf ich mit dem Dienstwagen vom Außendreh zur Streikversammlung fahren und dann wieder zurück zum Außendreh?

Auf keinen Fall!

6. Welche Zeiten muss ich bei Streikteilnahme in meinen PSN eintragen?

Nur die, die man tatsächlich gearbeitet hat, einschließlich eventueller passiver Reisezeiten.

7. Gewissensentscheidung

Im Regelfall sollen alle zum Streik Aufgerufenen auch tatsächlich streiken, sonst erreichen alle die gemeinsamen Streikziele nicht. Deshalb gibt es für Beschäftigte, die sich nicht solidarisch am Streik beteiligen, den negativ besetzten Begriff „Streikbrecher“.

Aber es kann in Ausnahmefällen auch so sein, dass man aus Fürsorglichkeit für einen Dritten persönlich für sich entscheidet, in diesem einen Fall nicht mit zu streiken. Aber das dürfte die absolute Ausnahme sein, wenn man sich wirklich Sorgen macht, damit einem Dritten etwas anzutun.

Das darf und muss jeder für sich entscheiden, allgemeine Verhaltensregeln kann man da von Seiten der Streikleitung nicht geben.

Allerdings findet der Dreh dennoch nur dann statt, wenn tatsächlich alle Teammitglieder freiwillig übereinstimmend zu derselben Gewissensentscheidung gelangen. Wenn nur einer streiken will, darf ihn daran niemand hindern.